



Durchführungsbestimmungen für die Spiele in der Nordliga – Winter – Stand: 22.08.2026

Präambel

1. Der Spielausschuss der Nordliga, bestehend aus den Verbänden Hamburger Tennis-Verband e. V., Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., hat die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.
2. Neben den Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebs die jeweils gültige DTB-Wettspielordnung, soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Spielausschuss

1. Die Nordliga bildet einen Spielausschuss, dem die Vizepräsidenten Sport der beteiligten Verbände und der Spielleiter angehören.
2. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Spielleiter

1. Der Spielausschuss wählt den Spielleiter für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Spielleiter hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Spielplans
 - b) Festlegung der Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten
 - c) Bestimmung der Austragungsorte
 - d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wettspiele
 - e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses



- f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 DTB-Wettspielordnung sowie Genehmigung der Verlegung eines Wettspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften
 - g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele
 - h) Verhängung von Ordnungsgeldern
 - i) Unterrichtung und Zusammenarbeit mit der Presse
 - j) Einstufungen der Spielstärke entsprechend § 5 Ziffer 1 DTB-Wettspielordnung
 - k) Prüfung der namentlichen Mannschaftsmeldungen
3. Der Spielleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spielausschuss festgelegt wird.

§ 3 Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

1. Die Nordliga führt keine eigene Kasse.
2. Nenngelder, Protestgebühren, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen mit ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer auf folgende Konten anzuweisen:

Vereine aus dem **Hamburger Tennis-Verband e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennis-Verband e.V.

Institut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem **Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Institut: Sparkasse Hildesheim

IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem **Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.

Institut: Deutsche Bank AG

IBAN: DE 16 2107 0024 0177 1716 00



§ 4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Nordliga tragenden Verbände; und zwar:

- die aus der Regionalliga Nord-Ost abgestiegenen bzw. abgemeldeten Mannschaften
- die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
- die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
- die durch den Spelausschuss gemäß § 7 eingeordneten Mannschaften

§ 5 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

1. Alle Wettbewerbe werden mit Vierermannschaften nach den Altersvoraussetzungen des § 3 der DTB-Wettspielordnung durchgeführt.
2. Im Regelfall spielen alle Spielklassen in Gruppen à 7 Mannschaften. Ausnahmen beschließt der Spelausschuss.
3. In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.
4. Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spelausschuss verabschiedet und vor Beginn der Saison bekannt gemacht.
5. Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spelausschuss beschlossen und bekannt gemacht.
6. Nach Veröffentlichung des Spielplans durch den Spielleiter haben die Heimvereine 10 Tage Zeit den Standardtermin, Samstag 13.00 Uhr, auf die Wochentage (Samstag oder Sonntag) und Anfangszeiten der angesetzten Spielwochenenden selbstständig in der Ergebniserfassung von nuLiga zu ändern. Nach Ablauf der Frist der neue bzw. Ursprungstermin verbindlich. Diese müssen an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.



7. Spieltag ist der Kalendertag an dem das Spiel angesetzt wurde.
8. Alle Spiele des letzten Spielwochenendes finden grundsätzlich an einem Spieltag statt. Vorverlegungen sind mit der gegnerischen Mannschaft abzusprechen und bei der Spielleitung zu beantragen.
9. Abweichend zur Regelung der DTB WSPÖ § 49 „Bereitstellung von Hallenplätzen“ zum Training gilt: „Der Heimverein stellt mindestens 1 Platz für eine halbe Stunde bereit“

§ 6 Aufstieg

Die Landesverbände melden Ihre Aufstiegsmannschaften in die Nordliga je Altersklasse bis zum 31. Mai an den Spielleiter.

§ 7 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

1. Eine spielberechtigte Mannschaft der Nordliga kann einen Antrag auf Altersklassenwechsel stellen. Dabei müssen aus der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung mindestens drei Spielerinnen/Spieler aufgeführt sein, die die Altersvoraussetzung für die neue Altersklasse erfüllen und in der vergangenen Saison mindestens einmal eingesetzt worden sind.

Sollten mehr Anträge auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet das Eingangsdatum des Antrages.

Über die Genehmigung des Altersklassenwechsels entscheidet ausschließlich der Spielausschuss.

2. Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.
3. Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Ziffer 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf.
4. Die Anträge müssen bis zum **15. Juli** eines jeden Jahres gestellt werden.



§ 8 Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Nordliga beteiligt, bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 die erste Mannschaft, die zweiten 4 die zweite Mannschaft. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 9 Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter rlnl.liga.nu.

§ 10 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rlnl.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zuname, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.

Die Frist zur Abgabe der Meldungen für alle Senioren-Wettbewerbe (ab AK 30) ist der **20. Oktober**. Die Frist für die Aktiven (Damen und Herren) ist der **15. November**.

2. Ein Spieler darf maximal in zwei Altersklassen gemeldet und eingesetzt werden. Ein Einsatz in zwei Mannschaften am selben Spieltag ist nicht möglich.
3. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die zwei Wochen vor dem Meldetermin gültige ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste bis zur Position 1000, dann die zum Meldetermin gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Im Übrigen gilt für die Altersklassen 30 und älter § 5 Satz 3 DTB-Wettspielordnung.
4. Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des Meldetermins mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht. Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe können die bevollmächtigten Vertreter eines Vereins innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Meldetermin beim Spielleiter per E-Mail widersprechen.



5. Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.
6. Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. einer notwendigen Entscheidung des Spielausschusses.
7. Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.
8. Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass alle von ihm gemeldeten Spieler die Spiellizenz ausschließlich für diesen Verein besitzen und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.
9. Spielgemeinschaften im Bereich der Nordliga sind unzulässig.
10. Die gemeldeten Spieler dürfen nicht für 2 verschiedene Vereine in unterschiedlichen Landesverbänden gemeldet werden.

§ 11 Nachrücker

1. Der Spielausschuss kann Nachrücker bestimmen. Dabei hat der Verband, aus dem Mannschaften zurückgezogen oder in eine höhere Altersklasse eingestuft wurden, als erster das Recht auf Bestimmung eines Vereins.
2. Für den Fall, dass der Verband keinen Nachrücker benennt, werden die freien Plätze den übrigen Verbänden angeboten.

§ 12 Bälle

1. Für alle Spiele der Nordliga sind Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.



2. Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat in den Altersklassen 30 und älter mindestens nach den Vorgaben des § 57 DTB-Wettspielordnung zu erfolgen. Bei den Damen und Herren sind vier neue Bälle zu verwenden.
3. Ein Ballwechsel während des Matches ist nicht vorgesehen. Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 13 Oberschiedsrichter

1. Jedes Wettspiel muss von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der vor Beginn namentlich festzulegen ist. Er übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettspiels. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettspiel teilnimmt, hat er für diese Zeit einen Stellvertreter zu benennen. Der Oberschiedsrichter ist verpflichtet, die Regeln des DTB-Verhaltenskodex anzuwenden.
2. Der Oberschiedsrichter wird vom Heimverein gestellt, darf jedoch kein Spieler der Heimmannschaft sein. Wird vom Heimverein kein Oberschiedsrichter benannt, so bestimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft einen Oberschiedsrichter, der auch ein Spieler der Gastmannschaft sein kann.
3. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und dieser Durchführungsbestimmungen zu treffen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 50 der DTB-Wettspielordnung.
4. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig.
5. Sofern der Oberschiedsrichter über eine B-Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände verfügt, findet der Verhaltenskodex Anwendung.

§ 14 Spielberichte / Ergebnismeldungen

1. Als Spielberichtsbogen ist der entsprechende Vordruck der Nordliga zu verwenden. Dieser steht zum Ausdrucken als PDF-Datei auf der Informationsseite der RLNO und NL unter rlno.tennis.de zur Verfügung.



2. Die Ergebnisse des Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des dem Wettbewerb folgenden Werktages in das Spielsystem einzugeben.
3. Das Original des Spielberichts vom Spieltag ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Wettbewerb der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Protest gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 15 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind von den Vereinen bis zum **15. Juli** zu melden.
2. Das Zurückziehen von Mannschaften aller Altersklassen ist bis zum **15. September** kostenfrei.
3. Die gemäß Ziffer 2 rechtzeitig zurückgezogene Mannschaft ist in das Wettspielsystem des zuständigen Landesverbandes aufzunehmen.
4. Ein durch das Zurückziehen gemäß Ziffer 2 freiwerdender Platz kann durch den Spelausschuss neu besetzt werden.
5. Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Ziffer 2 genannten Termin, kann die zurückgezogene Mannschaft in das Wettspielsystem des zuständigen Landesverbandes aufgenommen werden. Ist dies nicht mehr möglich, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

§ 16 Mannschaftsmeldegebühr

1. Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von **180,00 €** erhoben.
2. Die Mannschaftsmeldegebühr wird am **15. Oktober** fällig.

Sie ist zahlbar an den Landesverband, dem der jeweilige Verein angehört.
3. Die Mannschaftsmeldegebühr wird per Bankeinzug erhoben. Hierfür haben die Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.



§ 17 Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die DTB-Wettspielordnung und diese Durchführungsbestimmungen verhängt der Spielleiter folgende Ordnungsgelder:

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
d)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 14, Ziffer 2	25,00 €
e)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
f)	Unvollständige Mannschaftsmeldung (fehlende ID-Nummer, LK oder B- bzw. B/A-Nummer) je Spieler	25,00 €
g)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum vorgegebenen Termin	200,00 €
h)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern (pro Person)	50,00 €
i)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15. September	300,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach Beginn der jeweiligen Wettbewerbe	600,00 €
k)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	300,00 €
l)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
m)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
n)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	150,00 €
o)	Verstöße gegen § 49 der DTB-Wettspielordnung	50,00 €
p)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
q)	Fehlende Hallenplätze	250,00 €
r)	Abbruch gemäß § 60 der DTB-Wettspielordnung	300,00 €
s)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
t)	Durchführung des Wettspiels gemäß § 13 Ziffer 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €
u)	Verstoß gegen § 7, Ziffer 2	600,00 €

§ 18 Einspruch

Entscheidungen nach den Durchführungsbestimmungen oder den Ordnungen des DTB können mit dem Einspruch angefochten werden, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt.



§ 19 Sportgericht

1. Abweichend von den §§ 64, 65 DTB-Wettspielordnung wird zur Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern ein Sportgericht gebildet.
2. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichts soll eine juristische Ausbildung absolviert haben. Für die beiden Beisitzer wird dieses nicht gefordert, ist aber wünschenswert.
3. Dem Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder an, die nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.
4. Die Mitglieder des Sportgerichts werden nach Vorschlag durch den Spielausschuss von den Mitgliedern der ARGE Regionalliga Nord-Ost für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis ein neues Sportgericht gewählt ist, bleiben deren Mitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.
5. Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht den Präsidien der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
6. Der Einspruch ist in Textform per E-Mail an den Vorsitzenden des Sportgerichts zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung oder nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die DTB- Wettspielordnung oder diese Durchführungsbestimmungen.
7. Der Vorsitzende des Sportgerichts fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr von 150,00 €. Diese muss innerhalb von 10 Tagen eingehen. Geht die Einspruchsgebühr nicht fristgerecht ein, verwirft er den Einspruch als unzulässig.
8. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat es den Spielausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.
9. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.



§ 20 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Nordliga erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf, gegen einen beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.
2. Gleichzeitig werden die der Spielleitung gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 21 Gremien

1. Spielausschuss / Spielleiter

Jörg Kutkowski (Vorsitzender)	Björn Kroll
TV Niedersachsen-Bremen	Sportwart TV Schleswig-Holstein
Moorlandstr. 8, 49134 Wallenhorst	Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg
Mobil: 0177 / 552 74 11	Mobil: 0171 / 144 93 09
E-Mail: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de	E-Mail: bjoern.kroll@tennis.sh

Björn Kroll (kommissarisch)	Anke Richter
Sportwart Hamburger TV	Spielleiterin
Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg	
Mobil: 0171 / 144 93 09	Mobil: 0151 / 10626381
E-Mail: bjoern.kroll@hamburger-tennisverband.de	E-Mail: rlnonlspielleitung@t-online.de



2. Sportgericht

Dr. Friedrich Greve	Christian Karl
Vorsitzender	Beisitzer
Im Moorgrund 1, 24119 Kronshagen	Alsterdorfer Str. 361, 22297 Hamburg
Tel.: 0431 / 58 28 47	Mobil: 0151 / 145 564 64
Mobil: 0160 / 768 28 51	E-Mail: christian.karl@gmx.com
E-Mail: friedrich.greve8@gmail.com	

Henner Steuber
Beisitzer
Berliner Str. 15a, 31737 Rinteln
Tel.: 05751 / 91 88 27
Mobil: 0173 / 604 77 91
E-Mail: henner.steuber@tennis.de